

Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden

(Änderung vom 28. Mai 2008)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden werden, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, wie folgt festgesetzt:

A. Allgemeine Verwaltung

Fr.

Ziff. 1–4 unverändert.

5. Für die Bearbeitung von Informationszugangs-
gesuchen gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes
über die Information und den Datenschutz
vom 12. Februar 2007³

100 – 1000

Ziff. 5 und 6 werden zu Ziff. 6 und 7.

D. Einwohnerkontrolle

Fr.

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person
und für jedes Dokument erhoben.

Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich
geschuldet.

Ziff. 1–4 unverändert.

5. Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss
Gemeindengesetz²:

- | | |
|--|----|
| – Voraussetzungslose Auskünfte (§ 39 Abs. 1 GG ²) | 10 |
| – Auskunft, wenn berechtigtes Interesse
vorausgesetzt wird (§ 39 Abs. 2 GG ²) | 20 |

Ziff. 6 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ Begründung siehe [ABl 2008.916](#).

² [LS 131.1](#).

³ [LS 170.4](#).